

Examensklausurenkurs im Öffentlichen Recht

3. Klausur

19.12.2009

„Anwohner(ent)täuschung“

A. wohnt an der im Randbereich der niedersächsischen kreisfreien Stadt D. gelegenen G-Straße, an deren östlichem Ende die städtische Abwasserbehandlungsanlage liegt. Als die G-Straße Ende 2004 mit einer asphaltierten Decke versehen wurde, entwickelte sie sich zunehmend zu einem von vielen Kraftfahrern benutzten „Schleichweg“ zwischen dem Stadtzentrum und den nordöstlichen Stadtbezirken. A. bemühte sich daher, eine Sperrung der G-Straße für den Durchgangsverkehr zu erwirken, weil dieser ihn über Gebühr belästige. Dessen ungeachtet widmete der Rat der Stadt die G-Straße ohne jede Beschränkung dem öffentlichen Verkehr. Daraufhin erhob A. gegen die Widmungsverfügung Klage. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 05.04.2008 gab der zur Vertretung der Stadt berufene V. nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage zur Niederschrift des Gerichts folgende Erklärung ab: „In Übereinstimmung mit dem Beschluss ihres Verkehrsausschusses vom 03.01.2005 verpflichtet sich die Beklagte, zur Reduzierung der gefahrenen Geschwindigkeit durch ihr Straßenverkehrsamt das Zeichen ‘Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h’ (Zeichen Nr. 274 zu § 41 StVO) im Bereich (es folgt eine genaue Standortbeschreibung) der G-Straße aufzustellen“. Hierbei war dem V. nicht bewusst, dass der Verkehrsausschuss seinen Beschluss vom 03.01.2005 zwischenzeitlich aufgehoben und statt dessen im Hinblick auf den erforderlich werdenden Ausbau der Abwasserbehandlungsanlage beschlossen hatte, verkehrsregelnde Maßnahmen erst nach Entwicklung eines Konzeptes für die künftige Zufahrt zum Klärwerk durchzuführen. Die zu Protokoll abgegebene Erklärung wurde dem V. vorgelesen und von ihm genehmigt. A. gab sich hiermit zufrieden und nahm seine Klage zurück.

In der Folgezeit fassten die zuständigen kommunalen Gremien nach Einholung eines Fachgutachtens und ordnungsgemäßer Abwägung sämtlicher in Betracht kommender Varianten den Beschluss, die G-Straße als Zu- und Abfahrt zum Klärwerk auszubauen. Die von V. in Aussicht gestellten, hiermit unvereinbaren Maßnahmen unterblieben. Gegenüber der Aufforderung des A., die entsprechenden Verkehrsschilder anzubringen, berief sich die zuständige Straßenverkehrsbehörde darauf, der V. habe sich bei Abgabe der Erklärung in einem Irrtum befunden. Daraufhin erhob A. Klage zum Verwaltungsgericht mit dem Ziel, die in der Erklärung vom 05.04.2008 genannte verkehrsbeschränkende Maßnahme durchzuführen. Die beklagte Stadt focht diese Erklärung erstmals im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens wegen Irrtums an und stellte ihren Widerruf in Aussicht.

Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden?

Bearbeitervermerk: Von der Zuständigkeit der Stadt D. als Straßenverkehrsbehörde und Träger der Straßenbaulast sowie von der Ermächtigung des V. zur Abgabe der Erklärung vom 05.04.2008 ist auszugehen. Europarecht (namentlich: *Luftqualitäts-Rahmenrichtlinie*) sowie Immissionsschutzrecht (namentlich: §§ 40, 47 *BImSchG*, 16. und 22. *BImSchV*) sind nicht zu prüfen. Im Falle ihrer Unzulässigkeit ist zur Begründetheit der Klage hilfsgutachterlich Stellung zu beziehen.

Rückgabe und Besprechung:

14.01.2010, 18.00 Uhr c.t., Raum 01/E01-E02